

Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2002

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.02.2024
(Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 333

Gliederungsnummer: 203-c-1

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage

(zu [§ 1](#))

Allgemeines Kostenverzeichnis:

100	Amtshandlungen	
100.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	2,50 Euro bis 500,- Euro
100.01	Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Anmerkungen zu 100.00 und 100.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	2,50 Euro bis 50,- Euro
101	Verwaltungsverfahren	
101.00	Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde Anmerkung zu 101.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 oder 101.02 erhoben.	gebührenfrei
101.01	Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 0,65 Euro
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 3,50 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 1,65 Euro

ab Seite 6
0,33 Euro

Anmerkungen zu 101.03:

a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.

b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.

101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule oder um einen schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	für die erste Seite 1,65 Euro für jede weitere Seite 0,27 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	4,40 Euro
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	12,10 Euro
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen	10,- Euro bis 50,- Euro
	Anmerkungen zu 101.08: Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.	
101.09	Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren	42,- Euro bis 2.500 Euro

Anmerkungen zu 101.09:

Für die Berechnung der Gebühr gilt [§ 8 BremGebBeitrG](#).

101.10	Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung (Nebenentscheidung)	10 v.H. des angefochtenen Betrages mindestens 22,- Euro höchstens 275,- Euro
101.11	Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 BremVwVfG	gebührenfrei
101.12	Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes	gebührenfrei
101.13	Erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	34,40 Euro
101.14	Erfolgloser Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	34,40 Euro
101.15	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art	10,- Euro bis 100,- Euro
102	Verwaltungszwang	
102.00	Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
102.01	Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung	25,- Euro bis 500,- Euro
102.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach dem BremVwVG	5 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 17,- Euro
102.03	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B. Abschleppen bei Halteverboten) und Festsetzung der Kosten Anmerkung zu 102.03: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von	48,- Euro

der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird.

Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.

102.04	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	30,- Euro
102.05	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	50,- Euro
103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Abs. 1 BremGebBeitrG folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	für einen Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	60,- Euro
	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	47,- Euro
	für einen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	38,- Euro
	für einen Beamten des einfachen Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	21,- Euro
103.01	Gemeinkostenzuschlag für Weiterberechnung von verauslagten Rechnungen	10 % des geprüften Nettorechnungsbetrages
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des Nettorechnungsbetrages
103.03	Einsatzstunde Kleintransporter	17,80 Euro
103.04	Einsatzstunde Spezialfahrzeuge und Geräte	Einzelfallberechnung
104	Aktenversendung bzw. -aushändigung	
104.00	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren, im	je Sendung 9,20 Euro

	Bußgeldverfahren und aus sonstigen Gründen, ohne Portoauslagen	
104.01	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren, im Bußgeldverfahren und aus sonstigen Gründen, einschl. pauschalierter Portoauslagen	je Sendung 13,29 Euro
104.02	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen	gebührenfrei

ausser Kraft